

Satzung des Reitclub Aurich Upstalsboom e.V.

Fassung gem. Beschluss von der Mitgliederversammlung am 14.11.2017

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt Reitclub Aurich Upstalsboom e. V. Sitz Aurich/Ostfriesland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie bestehen in der Förderung der Pferdezucht, des Reit- und Fahrsport und der Pflege und Liebe zum Pferd durch intensive Jugendarbeit. Zur ausschließlichen und unmittelbaren Durchführung des Vereinszweckes werden die hierfür notwendigen Einrichtungen, insbesondere eine Reithalle mit Pferdestall und Außenanlagen unterhalten und Veranstaltungen durchgeführt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Geldmittel und das sonstige Vereinsvermögen sind ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke zu verwenden. Zuwendungen an Mitglieder oder Jugendliche, soweit sie die nachgewiesenen Aufwendungen für den Verein überschreiten, sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt für eine Aufrechnung von Aufwendungen durch Mitglieder mit Forderungen an den Verein. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Die Mitglieder sind:

Persönliche Mitglieder und zwar

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden, der diese Satzung anerkennt. Eine Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5
Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, die der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dazu ernennt.

§6
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt. Die Kündigung muss 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden.

1. wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt.
2. wegen solcher Handlungen, die das Ansehen und das Interesse des Vereins schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betr. Mitgliedes in Frage stellen, nach Anhörung des Betroffenen.

§7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a. Benutzung aller vereinseigenen Einrichtungen nach Maßgabe des Vorstands
- b. Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, wenn das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat, bei unter 16-jährigen ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

2. Pflichten

- a. Zahlung des monatlichen Betrages, der durch Bankeinzug erhoben wird
- b. Ableisten eines Arbeitsdienstes nach Maßgabe und Weisung des Vorstands, wobei mindestens 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen sind. Jedes Mitglied, das diese Arbeitsstunden nicht ableisten (kann), muss einen finanziellen Ausgleich in die Vereinskasse zahlen.

Erwachsene 10,— Euro/Stunde

Jugendliche 6.— Euro/Stunde

Der Wochenenddienst wird hierbei nicht eingerechnet. Diese Regelung gilt für alle aktiven Mitglieder über 14 Jahre.

§ 8
Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Einladungen, Zeitungsnotiz oder Anschlag einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Es darf über einen Gegenstand nur beschlossen werden, wenn er auf der Tagesordnung steht oder wenn die Versammlung selbst mit einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden die Zulassung der Beschlussfassung beschließt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr und ferner so oft statt, als der Vorstand ihre Einberufung beschließt. Desgleichen, wenn ein schriftlicher Antrag dazu - von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt - unter Angabe der gewünschten Tagesordnung gestellt wird. Auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte stehen:

Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz vom 31. Dez. des verflossenen Jahres, sowie die Erteilung der Entlastung an den Vorstand.

Der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung unterliegen ferner:

- a) Sitzungsgemäße Wahlen
- b) Abänderung der Satzung
- c) Auflösung des Vereins
- d) Alle sonstigen Anträge

Alle Wahlen und Beschlüsse innerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern die Satzung nichts anderes beschreibt, durch einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die Form der Abstimmung. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch die Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied. Eine Vertretung persönlicher Mitglieder ist unzulässig.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Jugendwart
weitere Beisitzer mit besonderen Aufgaben.

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Willenserklärungen nach außen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben werden. Jede natürliche Person kann in Personalunion für zwei Funktionen im Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand hat sich auf seiner 1. Sitzung nach der Wahl eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgabengebiete und Verteilung geregelt werden.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 11

Bei Erwerb von Liegenschaften ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einzuholen.

§12

Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen durch die Tagesordnung bekannt gegeben werden und können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

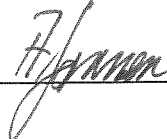
§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der vertretenen Stimmen dafür sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Kreissportbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

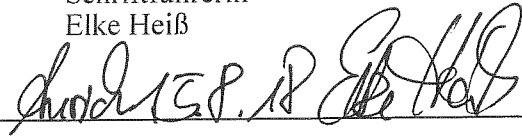
Stand der Satzung vom: 01.12.2017 gem. Mitgliederbeschluss vom: 14.11.2017

1. Vorsitzender
Alfred Janssen

Harich, 15.8.2018 

Ort, Datum, Unterschrift

Schriftführerin
Elke Heiß



Ort, Datum, Unterschrift